

Fleischrinder-Herdbuch Bonn e. V.

Magdalenenstraße 25, 53121 Bonn

Zuchtbuchordnung

Fassung vom 22.07.2013

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des FHB 2014

Inhalt

- 1. Grundlagen**
- 2. Zuchtbuch**
- 3. Zuchtprogramm**
- 4. Controlling**
- 5. Datennutzung**
- 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO**
- 7. Inkrafttreten**

Anlagen zur BDF-Muster-Zuchtbuchordnung

- ANLAGE 1** Zuchtbucheinteilung
- ANLAGE 2** Sachlicher Tätigkeitsbereich und Einteilung der Rassen
- ANLAGE 3** Zuchtziele nach Rassen
- ANLAGE 4** Notenschlüssel für die Exterieurbeurteilung
- ANLAGE 5** Grundsätze der Zuchtwertschätzung und Indexberechnung
- ANLAGE 6** Genetische Besonderheiten und Liste der Erbfehler
- ANLAGE 7** Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung - Zuständigkeiten
- ANLAGE 8** Fristen für die Übermittlung/Meldung von Daten an die Züchtervereinigung durch den Züchter
- ANLAGE 9** Leistungszeichen und Prämierungen

ANLAGE 10 Muster von Zuchtbescheinigungstypen entsprechend
Anlage 2 Punkt 1-5

ANLAGE 11 Verträge und Vereinbarungen

- a) Vertrag über die Erbringung von ZWS-Dienstleistungen plus 10 Anlagen
- b) Vereinbarung über die Bewertung von Zuchttieren und die Erfassung von Daten für die Fleischleistungsprüfung
- c) Vereinbarung zur Durchführung der Fleischleistungsprüfung von potentiellen Fleischrinder-Zuchtbullen als Eigenleistungsprüfung auf Station
- d) Vereinbarung zur Pensionshaltung von Fleischrind-Jungbullen im Rahmen der Eigenleistungsprüfung

1. Grundlagen

Die Züchtervereinigung, Fleischrinder-Herdbuch Bonn e. V. (FHB), führt die Zuchtbücher für die in ANLAGE 2 genannten Rassen/Zuchtrichtungen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des räumlichen Tätigkeitsbereiches Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und die Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V. (BDF) sowie
- die Satzung des FHB's

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des FHB mit den in der Anlage 11 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

Diese Zuchtbuchordnung einschließlich ihrer ANLAGEN ist gemäß § 2 der Satzung des FHB Bestandteil dieser. Die Anlagen entsprechen bundeseinheitlich den unter dem Dach des BDF gefassten Beschlüssen.

Sofern sich Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen der ADR oder des BDF ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, sind diese den zuständigen Behörden und den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere gemäß der Verordnung (EG) 1760/2000 in Verbindung mit der ViehVerkV identifiziert und registriert werden.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des FHB umfasst die in der ANLAGE 2 aufgeführten Rassen.

Das FHB kann Zuchtbücher für weitere Rassen der Zuchtichtung Fleisch führen, sofern die zuständige Behörde dies genehmigt hat.

Das FHB führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (ANLAGE 1).

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des FHB erstreckt sich auf Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

2.2 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch das FHB. Hierzu bedient sich das FHB einer eigenen Datenbank. Das Zuchtbuch wird vom FHB im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

Die Mitglieder des FHB sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes, für die die in ANLAGE 2 genannten Rassen, ausschließlich in den Zuchtbüchern des FHB führen zu lassen.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des FHB durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom FHB beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen ausschließlich an das FHB.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen durch das FHB oder seinen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem FHB unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, Rasse und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i) den Zeitpunkt und soweit bekannt die Ursache des Abganges
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in ANLAGE 9
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- o) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- p) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung
- q) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen

2.4 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch die mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.5 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

Bullen:

Kühe

Hauptabteilung

- | | |
|--------------|--------------|
| - Herdbuch A | - Herdbuch A |
| - Herdbuch B | - Herdbuch B |

Besondere Abteilung

- Vorbuch C
- Vorbuch D

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung

erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (ANLAGE 1). Abweichungen für einzelne Rassen (siehe ANLAGE 2) werden gesondert aufgeführt. Eventuelle Abweichungen für einzelne Rassen sind in der ANLAGE 3 aufgeführt.

Der BDF legt die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches fest.

2.6. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des FHB führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Kälberregister/ Abkalbebuch oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Für jedes Zuchttier ist nach der Geburt eine Zuchtdokumentation anzulegen.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des FHB ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim FHB einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Alle Deck- und Besamungsdaten
 - Angabe von Name und Zuchtbuch Nr. des Belegungsbullens
 - Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung
- Kalbedaten/Geburtsdaten
 - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und ViehVerkV-Kennzeichnung des Kalbes und Rasse
 - Angaben Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Angaben zu Erbfehlern und genetischen Besonderheiten
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos

2.6.2 Meldung von Kalbung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Kalbungen und damit die geborenen Kälber, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (s. Tabelle in ANLAGE 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an das FHB oder die von ihr beauftragten Stellen zu melden.

2.6.2.1 Geburtsmeldung

Die Geburtsmeldungen sind nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV zusätzlich zur HIT-Meldung fristgemäß (siehe ANLAGE 8) an das FHB zu senden.

Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Kalbes
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsverlauf gemäß ADR-Schlüssel
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) bzw. KB-Nummer (siehe oben) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
- Besamungs- bzw. Deckdaten
- Name und Anschrift des Besitzers

Die vollständig und korrekt ausgefüllte Geburtsmeldung muss dem FHB spätestens 9 Wochen nach der Geburt vorliegen. Bei Erteilung der Leseerlaubnis für die HIT-Datenbank des Zuchtbetriebes an das FHB ist eine längere Frist von 6 Monate in Ausnahmefällen möglich.

2.7 Zuchtbuchaufnahme

2.7.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälber werden mit der Geburt in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden und eine nach den Regeln dieser Zuchtbuchordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburts- und Belegungsmeldung, wie in 2.6.2.1 dargestellt, fristgerecht eingegangen ist. Die Meldefristen ergeben sich aus ANLAGE 8.

Die vorgenannten Tiere sind ausschließlich im Zuchtbuch des FHB einzutragen.

Spätestens mit der Geburtsmeldung sind auch die Deckdaten an das FHB zu senden, für die ebenfalls die oben genannten Fristen gelten. Besamungsdaten müssen dem FHB spätestens 6 Monate nach der Besamung vorliegen.

Es müssen mindestens folgende Angaben vermerkt sein:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Kuh
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Bullen
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung

2.7.2 Zuchtbucheintragung weiblicher Tiere in die Besondere Abteilung (Abteilung D)

Die Eintragung weibl. Tiere in die Besondere Abteilung (Abteilung D) erfolgt nach der ersten Kalbung, sofern die in Anlage 1 definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.7.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Zuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie eine Kopie der Zuchtbescheinigung des zur Belegung genutzten Vatertieres eingereicht werden.

Die Eintragung der Tiere erfolgt in den Abschnitt des Zuchtbuches, dessen Anforderungen sie erfüllen.

2.8 Sicherung der Abstammung

2.8.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem FHB form- und fristgerechten, vollständigen und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten (s. ANHANG 8) sowie die im Zuchtbuch des FHB oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosateliten/Blutgruppenbestimmung.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Die Zwischenkalbezeit in Bezug auf die jeweils letzte Kalbung muss mindestens 270 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- b) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.
- c) Bedeckungen bzw. Besamungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden sind möglichst mit dem gleichen Bullen vorzunehmen. Bei Meldung von verschiedenen Vatertieren zu aufeinanderfolgenden Belegdaten muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.
- d) Für Bullen, deren Samen zur künstlichen Besamung eingesetzt wird, ist ein Abstammungsnachweis auf der Grundlage der oben beschriebenen Methoden zu erbringen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu den Buchstaben a bis c obliegen dem Züchter.

2.8.2 Embryotransfer

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nur mit der entsprechenden Abstammung in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ergänzend zu den vorab genannten Bestimmungen zur Zuchtbuchaufnahme und zur Geburtsanzeige die Regelungen der gültigen ADR-Empfehlung zur „Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen“ erfüllt sind. Nach der Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgt die endgültige Bestimmung und Zuordnung zur entsprechenden Abteilung des Zuchtbuches.

2.8.3 Überprüfung der Abstammung

Für männl. Tiere, die in die Hauptabteilung A eingetragen werden sollen, ist eine DNA-Karte zu hinterlegen.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere, ist die Abstammung mindestens bei jedem 100. gemeldeten weiblichen Zuchtkalb (Stichprobe) mittels DNA-Mikrosatelliten/ Blutgruppenbestimmung zu überprüfen.

In 10% der Betriebe, die mehr als einen Deckbullen einsetzen, wird jeweils mindestens 1 Kalb auf seine Abstammung überprüft. Daneben werden 20% aller in den Deckeinsatz gehenden Bullen ebenfalls hinsichtlich ihrer Abstammung überprüft.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb nach schriftlicher Aufforderung durch das FHB seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb von 8 Wochen nicht nach, so wird dem betreffenden Kalb die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Das FHB bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.8.1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung bei der stichprobenartig durchgeführten Abstammungskontrolle und bei Abstammungskontrollen aufgrund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
 - verspäteter Kälbermeldung oder
 - anderen begründeten Zweifelsfällen
- nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ eingetragen; männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

2.8.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch das Mitglied beim FHB unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Das FHB entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch das FHB vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden beim FHB dokumentiert.

2.9. Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird nur auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres durch das FHB ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des FHB eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem BDF festgelegt (Muster siehe Anlage 10).

Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen werden gemäß der Entscheidung der Kommission 2005/379/EG erstellt.

Bei weiblichen Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und beim Verkauf des Tieres eine neue Zuchtbescheinigung unter Vorlage der alten Zuchtbescheinigung und der Angabe des neuen Besitzers beim FHB ausstellen zu lassen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen.

Für Auktionstiere wird der Vermerk „zum Verkauf vorgesehen“ auf der Zuchtbescheinigung eingedruckt. In besonderen Fällen, z. B. Samenverkauf zwischen Besamungsstationen ist eine Ordnungsnummer einzutragen.

3. Zuchtprogramm

Das FHB führt ein Zuchtprogramm durch.
Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetischen Besonderheiten

Das Zuchtprogramm gilt für alle Fleischrinderrassen gleichermaßen mit Ausnahme der vom Aussterben gefährdeten Rassen (siehe ANLAGE 2). Jedes Mitglied des FHB ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes resultieren.

3.1. Zuchtpopulation

Die Zuchtpopulation umfasst die Zuchttiere aller Mitgliedsbetriebe der Züchtervereinigung.

3.2. Zuchtziel

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gilt jeweils das vom BDF inklusive der Bundesrasedachverbänden offiziell festgelegte Zuchtziel. Die Zuchtziele sind der Zuchtbuchordnung, die Bestandteil der Satzung ist, als ANLAGE 3 beigelegt. Für alle Rassen werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt.

Es werden Rinder gezüchtet, die somit den Erfordernissen der mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrindbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Dabei ist durch umfassende Leistungsprüfung, Auswertung von Fruchtbarkeitsdaten und zielgerichtete Selektion ein hoher Zuchtfortschritt anzustreben.

Für alle Fleischrinderrassen wird auf der Mutterseite die Aufzucht eines gut entwickelten Kalbes pro Jahr angestrebt.

Auf der Vaterseite sind leistungsstarke Bullen mit korrekten Gliedmaßen und einer hohen Normalgeburtenrate das Ziel. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht.

3.3. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnisse von Abstammung und Leistungsprüfung basieren. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 84/419/EWG möglich.

3.4. Durchführung der Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem FHB. Beauftragt das FHB Dritte mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt sie mit diesen entsprechende Verträge (s. Anlage 11).

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen von den dafür zuständigen

bzw. beauftragten Stellen sowie den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) sowie den Beschlüssen des BDF durchgeführt (ANLAGE 7).

Die Leistungsprüfungen können grundsätzlich als A-Methode (durch zuständige Behörde oder geschulte Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Züchtervereinigung) als B-Methode (Besitzerkontrolle) oder als C-Methode (Kombination aus A- und B-Methode) durchgeführt werden, es sei denn, eine Methode wird explizit ausgeschlossen.

3.4.1 Äußere Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des BDF durch Mitarbeiter oder Beauftragte des FHB (entsprechend ANLAGE 3 und ANLAGE 4).

Für Typ (T), Bemuskelung (B) und Skelett (S) werden Noten von 1 (schlecht) - 9 (optimal) vergeben (ANLAGE 4). Der Rahmen wird, mit "groß" (g), "mittel" (m) bzw. "klein" (k) beschrieben.

Die Leistungsprüfung (Äußere Erscheinung) der Methoden B und C sind ausgeschlossen

3.4.1.1 Weibliche Tiere

Die Exterieurbewertung der Kühe nach 3.4.1 erfolgt in der Regel nach der ersten und nach der dritten Kalbung. Es gilt das Ergebnis der neuesten Bewertung.

3.4.1.1.1 Hauptbuch- Kühe

Zur Exterieurbeurteilung von Wiegerassen gem. ANLAGE 2, Nr. 1 und 2, werden nur Kühe zugelassen, für die selbst ein Leistungsprüfungsergebnis aus dem Feld vorliegt und deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen ist.

Zur Exterieurbeurteilung von Nicht-Wiegerassen gem. Anlage 2, Nr 3, werden nur Kühe zugelassen, deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind.

Für gefährdete Rassen gem. Anlage 2, Nr.4, gelten gesonderte Regelungen, die in Anlage 3 bei den jeweiligen Rassen definiert sind.

3.4.1.1.2 Vorbuch-Kühe

Für die Aufnahme in das Vorbuch werden weibliche Tiere einer rassetypischen Bewertung unterzogen (ANLAGE 1, 3 und 4).

3.4.1.2 Bullen

Die Bewertung der Bullen hinsichtlich ihrer Merkmale der äußeren Erscheinung nach 3.4.1 erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers zur Körung (außer Rahmen) und ist maßgeblich für die Eintragung in das Zuchtbuch. Eine zusätzliche Exterieurbeurteilung kann auf Antrag des Tierbesitzers frühestens in einem Alter von 3 Jahren erfolgen.

3.4.2 Leistungsprüfung in Mutterkuhherden

3.4.2.1 Fleischleistungsprüfung

In Mutterkuhherden müssen mindestens das 200- und/oder 365-Tage-Gewicht, das Alter bei der Wiegung und die Bemuskelungsnoten der Kälber erfasst werden. Diese Daten sind zeitnah in die Datenverarbeitung für die ZWS einzugeben.

Die Leistungsprüfung in Mutterkuhherden findet im Alter von 90 bis 500 Tagen statt. Im Alter von 90 bis 280 Tagen wird auf 200 Tage korrigiert. Im Alter von 281 bis 500 Tagen erfolgt eine Korrektur auf 365 Tage. Kann das für die Berechnung der Tageszunahme benötigte Geburtsgewicht nicht ermittelt werden, kommt der jeweils gültige Rassestandard entsprechend den BDF-Vorgaben zur Anwendung.

Zusätzlich wird für die Absetzer und Jährlinge eine Bemuskelungsnote vergeben. Erfolgt die Vergabe der Bemuskelungsnote durch die Besitzerkontrolle (Methode B) so muss sichergestellt werden, dass eine schriftliche Unterweisung durch das FHB erfolgt ist sowie eine Unterweisung durch einen durch das FHB autorisierten Bewerter erfolgt. Die Unterweisung ist in einem 3-jährigen Rhythmus zu wiederholen, sie wird durch Unterschrift des Bewerter und Besitzers auf der Bonitierungsliste bestätigt.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die von der BDF- Mitgliederversammlung beschlossene Mindestprüfdichte von 70% der Nachzucht eines Kalenderjahres einzuhalten. Hält ein Betrieb diese Vorgabe nicht ein, erfolgt eine Reglementierung entsprechend den BDF-Beschlüssen.

Für Rassen nach ANLAGE 2 Nr. 3 und 4 ist die Ermittlung der Fleischleistung aufgrund ihrer spezifischen Zuchtzielsetzung nicht vorgeschrieben.

3.4.2.2 Ermittlung von Fruchtbarkeitsdaten

Zur Feststellung von Fruchtbarkeit und Kalbeverlusten sowie Schwerkalbigkeit werden über eine Geburtsanzeige der Anteil der Schwer- und Totgeburten sowie die Zwischenkalbezeit und die Anzahl der Kalbungen erfasst. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

3.4.3 Eigenleistungsprüfung von Bullen im Feld – Verbandskörung

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bullen in die Hauptabteilung Herdbuch A. (siehe ANLAGE 1). Sie wird bei Jungbullen im Alter ab 11 Lebensmonaten nach absolvierter Eigenleistungsprüfung im Feld oder auf Station vorgenommen. Die Exterieurbeurteilung erfolgt nach 3.4.1.2.

Zur Körung werden nur Bullen zugelassen,
- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind und
- für die eine DNA-Typenkarte vorliegt.

Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.
Die Exterieurbeurteilung im Rahmen der Körung ist nur nach Methode A zulässig. Methode B und C sind ausgeschlossen.

3.4.3.1 Rassen mit Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell gemäß ANLAGE 2 Nr. 1

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist der Relativzuchtwert Fleisch (RZF). Entsprechend ANLAGE 1 sind die Noten für Typ und Skelett entscheidend für die Eintragung des Bullen. Die Bemuskelung wird zwecks Beschreibung des Bullen mit erfasst.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

3.4.3.2 Rassen ohne Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell gemäß ANLAGE 2 Nr. 2

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Bis zu einem Alter von 18 Monaten werden die täglichen Zunahmen in das Verhältnis zum bundesweiten Rassedurchschnitt gesetzt und gehen in die Berechnung des Körindex mit ein (s. ANLAGE 5). Bei älteren Tieren werden die täglichen Zunahmen im Körindex nicht berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

3.4.3.3 Rassen ohne Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell gemäß ANLAGE 2 Nr. 3 und Nr. 4

Nicht-Wiegerassen benötigen keine 365-Tage-Wiegung.

Für die Rassen nach Anlage 2 Nr. 3 gilt hinsichtlich der Berechnung der Indexpunktzahlen für die tägliche Zunahme eine Sonderregelung (ANLAGE 5).

Für die Rassen nach Anlage 2, Nr. 4 gelten Sonderregelungen, die in der Anlage 3 bei den jeweiligen Zuchtzielen dieser Rassen definiert sind.

3.4.4 Leistungsprüfungen auf Station

Die Prüftiere sind mindestens am Tage der Einstellung sowie bei Beginn und Ende des Prüfungsabschnittes zu wiegen. Bei Prüfungsende wird das Lebendgewicht als arithmetisches Mittel der Wiegunen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Die Wiegunen sollten möglichst zur gleichen Tageszeit erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Bericht anzufertigen. In der Prüfung sind mindestens folgende Ergebnisse zu ermitteln:

- Alter und Gewicht bei Prüfungsbeginn
- Alter und Gewicht bei Prüfungsende
- durchschnittliche tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt und seit der Geburt
- Bemuskelung
- Rückenmuskelfläche
- Rippenfettauflage

Als weitere Ergebnisse können Futteraufnahme und Körpermaße sowie im Falle der Eigenleistungsprüfung Rahmen- und Skelettnoten ermittelt werden.

Die Durchführung der LP auf Station ist nur zulässig nach Methode A, Methode B und C sind nicht zulässig.

Ergebnisse der Fleischleistungsprüfung auf Station, die nach den Vorgaben der ADR durchgeführt werden, werden anerkannt.

3.4.5 Nachprüfungen

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern. Das FHB sichert diese Ergebnisse durch Maßnahmen gemäß ADR-Richtlinie 4.1 ab (z. Z.: Kontrollen in mindestens 5 % der Betriebe und 10 % der Tiere innerhalb der Betriebe).

Die Nachprüfungen werden durch autorisierte FHB-Bewerter durchgeführt. Bei der stichprobenartigen Überprüfung müssen die Ohrmarkennummer, das Wiegedatum sowie die Bemuskelungsnote erfasst werden. Das FHB fasst jährlich das Ergebnis der Nachprüfungen in einem Prüfbericht zusammen.

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

3.5. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDF legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die unter Nr.2 aufgeführten Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtbuchordnung (ANLAGE 6).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (wie z.B. Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter, ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben.

3.6. Durchführung der Zuchtwertschätzung (ANLAGE 5)

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern an das FHB unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen entsprechend ANLAGE 5 in die Zuchtwertschätzung ein.

Das FHB ist unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtorganisationen in allen Bereichen des Zuchtprogrammes zusammenzuarbeiten. Ebenso ist es berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu

kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit es dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

3.6.1 Zuchtwertschätzung Fleisch und Fruchtbarkeit

Das VIT, Verden, ist vom FHB mit der Zuchtwertschätzung für die Rassen entsprechend ANLAGE 2 beauftragt und führt auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem vom FHB vorgegebenen Verfahren, das den Vorgaben des BDF entspricht, jeweils Zuchtwertschätzungen durch. Die jeweils neuesten Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen.

3.6.2 Körindex, Pedigree – Index

Der Körindex wird vom FHB für die in der ANLAGE 2 genannten Rassen berechnet (siehe ANLAGE 5).

Die Berechnung des Pedigree – Indexes erfolgt durch das FHB nach dem in der ANLAGE 5 beschriebenen Verfahren.

4. Controlling

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, mit der Dritte beauftragt werden, unterliegen einem Controlling-Verfahren durch das FHB, z. B. Nachprüfungen der Leistungsprüfung nach der Methode B (siehe 3.4.5). Die durch das FHB durchgeführten Kontrollmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

5. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des FHB bevollmächtigt das Mitglied das FHB, die unter den Punkten 2 und 3 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Das FHB wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt das FHB davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des FHB im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem FHB die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn das FHB dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundene Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstelle oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von der Zuchtvereinigung selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum FHB als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des FHB gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem FHB nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder

- 6.1 in ihrem Tierbestand die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen bzw. durchzuführen und deren Durchführung zu unterstützen
- 6.2 dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt
- 6.3 die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren
- 6.4 den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem FHB anzuzeigen
- 6.5 sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen
- 6.6 alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten zu dokumentieren und an das FHB umgehend zu melden
- 6.7 in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Züchtervereinigung bzw. seinem Beauftragten Einblick zu gewähren
- 6.8 Die Mitglieder haben gemäß der Satzung das Recht gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

7. Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des FHB beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuchtbucheinteilung

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.09)

UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES		Anforderungen an Bullen	Anforderungen an Kühe
<p>HAUPTABTEILUNG DES ZUCHTBUCHES</p> <p>REINRASSIGE ZUCHTTIERE</p>	<p>Abteilung A „Herdbuch A“</p>	<p>Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen</p> <p>Ergebnisse der Leistungsprüfung, der Körung und der Zuchtwertschätzung, laut Zuchtbuchordnung gemäß 3.4. und 3.6.</p> <p>RZF* oder PI* vorhanden (Rassen laut ANLAGE 2 Ziffer 1) sonst Körindex</p> <p>In den Merkmalen Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6 bei Körung und in der Summe aus T + S \geq 13</p> <p>365-Tage-Gewicht muss vorliegen (gilt nicht für Rassen laut ANLAGE 2 Nr. 3 und 4)</p> <p>DNA-Karte oder anderes anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung muss vorliegen</p>	<p>Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen</p> <p>Mutter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen oder Mutter und Muttersmutter im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen.</p> <p>Ergebnisse der Leistungsprüfung, der Einstufung und der Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung gemäß 3.4. und 3.6.</p> <p>Eigenleistung bei 200- und / oder 365-Tagen vorhanden (Gilt nicht für Rassen lt. ANLAGE 2 Nr. 3 und 4)</p> <p>RZF liegt vor (Gilt nur für Rassen lt. ANLAGE 2 Nr. 1)</p> <p>Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6</p>

* PI – Pedigree – Index; RZF – Relativzuchtwert Fleisch

FORTSETZUNG der ANLAGE 1 auf der nächsten Seite!

(FORTSETZUNG ANLAGE 1)

(FORTSETZUNG) HAUPTABTEILUNG	Abteilung B „Herdbuch B“	- Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vater und Großväter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen 2. Mutter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen oder Mutter und Muttersmutter im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
BESONDERE ABTEILUNG IM ZUCHTBUCH EINGETRAGENE ZUCHTTIERE	Abteilung C „Vorbuch C“	nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen - Mutter mindestens in der Abteilung D der besonderen Abteilung im Zuchtbuch eingetragen - Ergebnisse der Leistungsprüfung, der Einstufung und Zuchtwertschätzung laut Zuchtbuchordnung gemäß 3.4. und 3.6. - Eigenleistung bei 200- und / oder 365-Tagen vorhanden (Gilt nicht für Rassen lt. Anlage 2 Nr. 3 und 4) - RZF liegt vor (Gilt nur für Rassen lt. Anlage 2 Nr. 1) - Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6
	Abteilung D „Vorbuch D“	nicht möglich	-Bewertung in Typ und Skelett mindestens jeweils Note 6

Rassen mit abweichender Zuchtbucheinteilung gemäß der ANLAGE 1, sind in Anlage 2 unter Punkt Ausnahmeregelungen zur Zuchtbucheinteilung genannt.

Einteilung der Rassen

1. Rassen mit „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“

- Angus
- Blonde d'Aquitaine
- Charolais
- Fleckvieh/Fleisch
- Hereford
- Limousin
- Salers
- Uckermärker

2. Rassen ohne „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“

- Aubrac
- Brahman
- Chianina
- Gelbvieh (GEH)
- Grauvieh
- Hinterwälder (GEH)
- Limpurger (GEH)
- Maine Anjou
- Murray Grey
- Parthenaise
- Piemonteser
- Pinzgauer (GEH)
- Rotes Höhenvieh (GEH)
- Shorthorn (GEH)
- Vogesenrind
- Wagyu
- Weiß-blaue Belgier

3. Nicht-Wiegerassen

- Dexter
- English Longhorn
- Galloway
- Highland Cattle
- Lakenvelder (GEH)
- Luing
- Texas Longhorn
- Wasserbüffel
- Welsh Black
- White Park (GEH)
- Whitebred Shorthorn
- Zwergzebu

4. Weitere, gefährdete Rassen

- Glanrind
- Murnau-Werdenfelser
- Pustertaler

5. Rassen mit „Zuchtwertschätzung Fruchtbarkeit nach Mehrmerkmals-Tiermodell“

- Angus
- Blonde d'Aquitaine
- Charolais
- Fleckvieh
- Galloway
- Hereford
- Highland Cattle
- Limousin
- Rotes Höhenvieh
- Salers
- Uckermärker

Ausnahmeregelungen zur Zuchtbucheinteilung:

Abweichend von der Zuchtbucheinteilung gemäß ANLAGE 1 der Zuchtbuchordnung wird für die Rassen

- Angus
- Wagyu

ein geschlossenes Zuchtbuch geführt (Hinweis: D. h. die besonderen Abteilungen C und D laut ANLAGE 1 auf der weiblichen Seite entfallen für diese Rassen ab einem vom BDF gesetzten Stichtag).

Stichtag für die Vorbuchschließung der Rasse Angus ist der 01.01.2014.

Weibliche Nachkommen von im Hauptbuch mit Code 41 eingetragenen Kühen können über die Anpaarung mit drei AA-Bullen in direkter Generationenfolge, bei dieser Genealogie, im Hauptbuch mit Code 42 eingetragen werden (Beschluss vom 18.06.2013).

Ausnahmeregelungen von der Zuchtbucheinteilung gemäß ANLAGE 1 bestehen darüber hinaus für folgende Rassen:

- Glanrind
- Murnau Werdenfelser
- Pustertaler
- Zwergzebu

Die von der in ANLAGE 1 abweichenden Zuchtbucheinteilungen sind ANLAGE 3 der ZBO jeweils hinter der Zuchtzielbeschreibung der hier genannten Rasse aufgeführt.

Regelung zur Anerkennung von Tieren der gleichen Rasse, einer anderen Nutzungsrichtung (Doppelnutzung)

Betroffene Rassen:

- Fleckvieh
- Gelbvieh
- Grauvieh
- Hinterwälder
- Limpurger
- Murnau-Werdenfelser
- Pinzgauer
- Pustertaler

Die Tiere aus der Doppelnutzung werden in die Zuchtbücher Fleischnutzung eingetragen und haben einen Eintragungsanspruch sofern sie in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Für die Eintragung in die entsprechende Herdbuchstufe gelten die Kriterien des Zuchtbuches Fleischnutzung.

Eine Doppeleintragung ist nicht zulässig. Ohne Besitzwechsel bleiben die Tiere im ursprünglichen Zuchtbuch eingetragen und werden im neuen Zuchtbuch nur vermerkt (z. B. Einsatz von Sperma eines Doppelnutzungsbullen in der Fleischnutzung).

1. Voraussetzung für die Eintragung weiblicher Tiere in Herdbuch A bzw. Zulassung zur Kuheinstufung:

- Vater gekört / Herdbuch A (in der Doppelnutzung)
- Mutter in Hauptabteilung (in der Doppelnutzung)
- 200- und / oder 365- Tage Wiegeung vorhanden

2. Voraussetzung für die Eintragung männlicher Tiere in Herdbuch A bzw. Zulassung zur Körung:

- Vater gekört / Herdbuch A (in der Doppelnutzung)
- Mutter in Hauptabteilung (in der Doppelnutzung)
- 365- Tage Wiegeung vorhanden

3. KB-Bullen, die nur vermerkt werden, werden wie A-Bullen behandelt.

Bei denen unter Punkt 4 aufgeführten Rassen mit Erhaltungszuchtprogramm sind keine Leistungen erforderlich. Die Eintragung erfolgt in Hauptabteilung A, wenn das Tier in der Doppelnutzung in der Hauptabteilung eingetragen ist.